



FACHAGENTUR
WINDENERGIE AN LAND

Das WindBG: Verbindliche Ausweisungen der Landesfläche für Windenergie an Land

**EWeRK e. V. Online-Fachseminar
Das Sommerpaket der Bundesregierung**

Kathrina Baur

Berlin, 19. September 2022

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Wer ist die Fachagentur Windenergie an Land e.V.?

- Gemeinnütziger Verein in Berlin (seit 2013) mit 13 Mitarbeiter/innen
- Ziele: **Förderung des** natur- und umweltverträglichen **Ausbaus der Windenergie an Land** und ihrer Systemintegration sowie die Förderung von Bildung und Wissenschaft in diesem Bereich
- Fachagentur Windenergie an Land e.V. = FA Wind

Die Arbeit der FA Wind

Wie setzen wir unsere Ziele um?

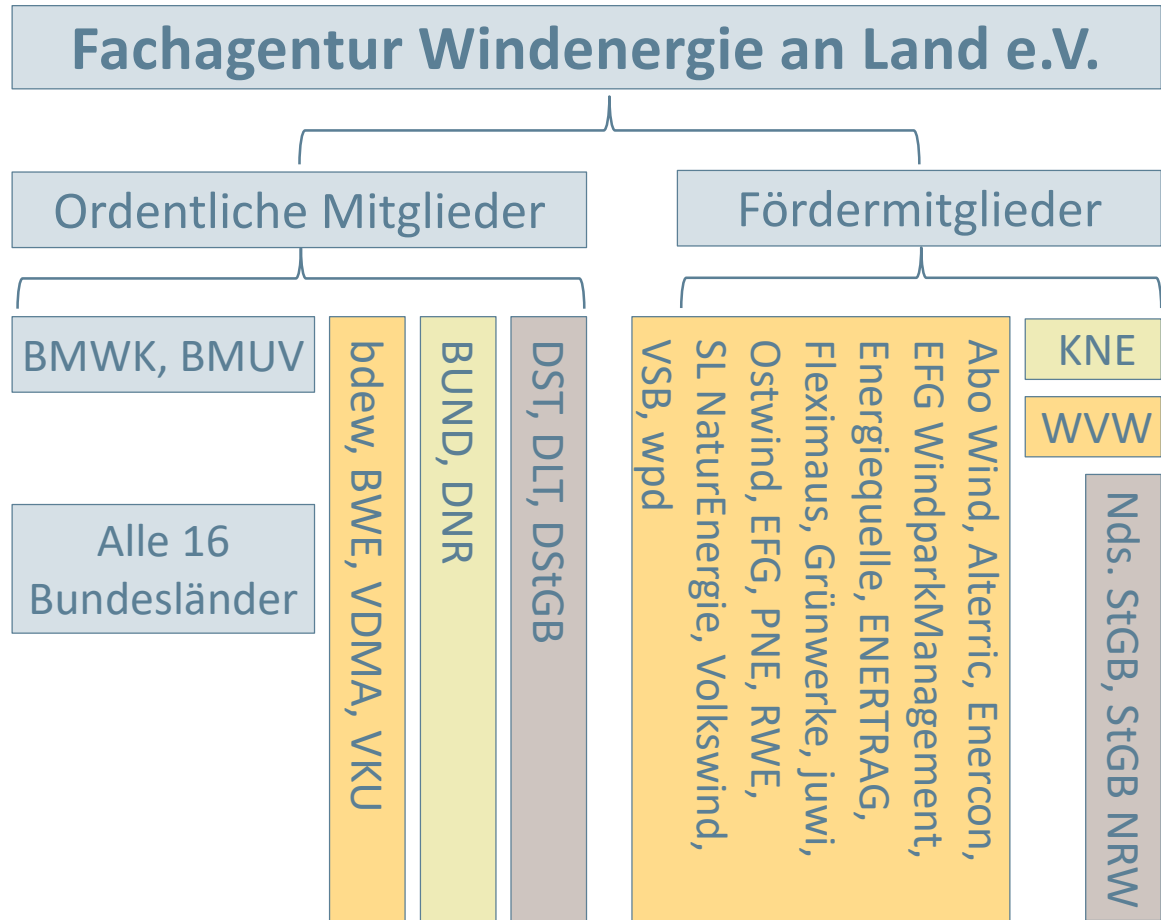
- Publikation von Fachbeiträgen, Hintergrundpapieren, Analysen und Gutachten
- Organisation von Fachtagungen, Arbeitskreisen, Workshops
- Referententätigkeiten

zu den Schwerpunktthemen:

- Planung und Genehmigung
- Zubau und Ausschreibung
- Natur- und Artenschutz
- Akzeptanz und Beteiligung



Die Mitglieder der FA Wind





Agenda

1. Hintergrund der Neuregelung der Flächenausweisung
2. Regelungsinhalt des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)
3. Verpflichtung der Länder bzgl. Flächenbereitstellung für die Windenergie
4. Was sind anrechenbare Flächen für den Flächenbeitragswert?
5. Übertragung von Flächenbeitragswerten anderer Länder durch Staatsvertrag
6. Ermittlung und Kontrolle der Flächenziele



Wie wurde bisher geplant?

- Bisher: „Ausschlussplanung“ = Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) plus „Planvorbehalt“ nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
- D. h. Windenergie sollte nur auf bestimmten Flächen dargestellt bzw. ausgewiesen werden können durch Planungsträger. Im übrigen Außenbereich sollte diese gezielte Ausweisung einen der Privilegierung entgegenstehenden Belang darstellen



Wozu führte die „Ausschlussplanung“?

- Leider stellte die Rechtsprechung an die Ausschlussplanung hohe Anforderungen, die sie fehleranfällig machte und zu Kritik führte
- Ausweisung von Windenergiegebieten dauert je nach Komplexität 5 bis 10 Jahre
- Es gab bisher keine wirklichen bundesrechtlichen Vorgaben für den Umfang der Flächenausweisung in den Ländern, sondern lediglich die Anforderungen der Rechtsprechung an das „Substanzgebot“
- Außerdem gab es keine Verknüpfung von Ausbauzielen und Flächenausweisung



Weitere Herausforderungen

- Derzeit sind nur 0,8 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen, wovon lediglich 0,5 % tatsächlich verfügbar sind (Quelle: BT-Drucksache 20/2355)
- Außerdem eine bundesweit sehr ungleiche Verteilung der Windenergie
- § 1 Abs. 2 EEG 2023 schreibt vor, dass Strombedarf bis 2030 zu mindestens 80 % aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden soll. D.h. dass die Ausbauraten der Windenergie an Land auf ein Niveau von 10 Gigawatt (GW) pro Jahr gesteigert werden, sodass im Jahr 2030 insgesamt rund 115 GW Windleistung installiert sein sollen. Mittel- und langfristig soll die installierte Leistung auf 157 GW im Jahr 2035 und 160 GW im Jahr 2040 ansteigen und auch nach 2040 auf dem Niveau von 160 GW erhalten bleiben



Antwort „Oster- und Sommerpaket“

Am 28.7.2022 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 28 veröffentlicht:

- Gesetz zur Änderung des **Energiewirtschaftsrechts** im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung
- Gesetz zu **Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau** der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (mit EEG-Novelle)
- Zweites Gesetz zur **Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes** und anderer Vorschriften
- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (**Wind-an-Land-Gesetz – WaLG**)
- Viertes Gesetz zur Änderung des **Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG**



Wind-an-Land-Gesetz

- WaLG umfasst
 - **Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)**
 - Änderungen im Baugesetzbuch (§§ 5, 9a, 35, 245e, 249 BauGB)
 - Änderungen im Raumordnungsgesetz (§§ 8, 27 ROG)
 - Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (§§ 97 f. EEG 2021)



Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG

- abgeleitet aus dem 2-Prozent-Ziel im Koalitionsvertrag: Festlegung verbindlicher Flächenziele 2027/2032 („**Flächenbeitragswerte**“)
- Festlegung auf Grundlage der Guidehouse-Studie „Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030“
- Berücksichtigung unterschiedlicher Voraussetzungen in den Bundesländern: 2032-Ziel zwischen 1,8% und 2,2% bzw. 0,5% (Stadtstaaten)
- es gilt die „**Rotor-out-Regel**“



Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG

Inhalt des Gesetzes

WindBG	Regelungsinhalt
§ 1	Ziel des Gesetzes
§ 2	Begriffsbestimmungen, z.B. Windenergiegebiete und Rotor-in-Gebiete
§ 3	Verpflichtungen der Länder
§ 4	Anrechenbare Flächen
§ 5	Feststellung und Bekanntmachung der Flächenbeitragswerte
§ 6	Evaluierung und Verordnungsermächtigung
Anlage 1	Flächenbeitragswerte
Anlage 2	Anrechnungsfaktoren Rotor-in



Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG

Flächenbeitragswerte aus Anlage 1 des WindBG

Bundesland	FBW 2027 Spalte 1	FBW 2032 Spalte 2
Baden-Württemberg	1,1 %	1,8 %
Bayern	1,1 %	1,8 %
Berlin	0,25 %	0,5 %
Brandenburg	1,8 %	2,2 %
Bremen	0,25 %	0,5 %
Hamburg	0,25 %	0,5 %
Hessen	1,8 %	2,2 %
Mecklenburg-Vorpommern	1,4 %	2,1 %

Bundesland	FBW 2027 Spalte 1	FBW 2032 Spalte 2
Niedersachsen	1,7 %	2,2 %
Nordrhein-Westfalen	1,1 %	1,8 %
Rheinland-Pfalz	1,4 %	2,2 %
Saarland	1,1 %	1,8 %
Sachsen	1,3 %	2,0 %
Sachsen-Anhalt	1,8 %	2,2 %
Schleswig-Holstein	1,3 %	2,0 %
Thüringen	1,8 %	2,2 %



Pflichten der Länder

- WindBG = erstmalig werden die bundesrechtlichen Ausbauziele für die Windenergie mit der Flächenbereitstellung in den Ländern verbunden
- Nachweispflicht bis 31. Mai 2024: ENTWEDER Planaufstellungsbeschlüsse zur Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte ODER Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen, die regionale oder kommunale Teilflächenziele festsetzen
- 1. Stufe der Verpflichtung zur Ausweisung bis 31. Dezember 2027: Mind. Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage 1 auszuweisen (Teilflächenziel)
- 2. Stufe der Verpflichtung zur Ausweisung bis 31. Dezember 2032: Mind. Flächenbeitragswert nach Spalte 2 der Anlage 1 auszuweisen (finale Flächenziel)



Anrechenbare Flächen: Windenergiegebiete (I)

Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a WindBG sind:

- in Raumordnungsplänen Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete
- in Bauleitplänen Baugebiete

Wichtig: Neue Flächen dürfen keine Höhenbeschränkung enthalten (siehe § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG)



Anrechenbare Flächen: Windenergiegebiete (II)

- Teilflächenziel bis 31. Dezember 2027: auch Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in bestehenden Raumordnungsplänen können angerechnet werden, wenn diese bis 1. Februar 2024 wirksam geworden sind
- Finales Flächenziel bis 31. Dezember 2032: auch die Kreisfläche um existierende WEA mit Radius einer Rotorblattlänge, wenn diese nicht im Windenergiegebiet liegt. Außerdem muss Planungsträger dies mit Beschluss nach § 5 Abs. 1 WindBG feststellen und gilt nur solange die WEA in Betrieb ist (siehe hierzu § 4 Abs. 1 Satz 3, 4 WindBG)



Anrechenbare Flächen: Windenergiegebiete (III)

- Aus § 4 Abs. 3 WindBG ergibt sich, dass ausgewiesene Flächen in vollem Umfang angerechnet werden, wenn als „Rotor-out-Flächen“ ausgewiesen
- § 4 Abs. 3 Satz 2-5 WindBG bestimmt, dass „Rotor-in-Flächen“ nur anteilig angerechnet werden. Auch das Wie ist hier festgelegt i. V. m. Anlage 2
- Im Zweifel ist von „Rotor-in-Fläche“ auszugehen (§ 2 Nr. 2 WindBG); klärender Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG ist jedoch möglich



Übernahme von Flächenbeitragswerten

- Zwei Bundesländer können sich durch Staatsvertrag darauf einigen, dass Flächenbeitragswerte von einem auf das andere Land übertragen werden (siehe § 6 Abs. 4 und 5 WindBG)
- Staatsvertrag muss bis 31. Mai 2024 geschlossen sein und darf den Flächenbeitragswert der Länder höchstens um 50 % mindern oder erhöhen (bei den Stadtstaaten BE, HB und HH max. 75%)
- Durch eine Rechtsverordnung setzt danach das BMWK die staatsvertragliche Übertragung der Flächenbeitragswerte um und ändert die Flächenbeitragswerte in Anlage 1 des WindBG



Feststellung und Erreichen des Flächenbeitragswerts

- Das Erreichen des jeweils geltenden (Teil-)Flächenbeitragswertes findet durch seine Feststellung und Bekanntmachung nach Maßgabe des § 5 WindBG statt
- Normalfall: Feststellung durch den jeweiligen Planungsträger i. R. d. Planungsverfahrens (§ 5 Abs. 1 Satz 1 WindBG). Wenn der Plan einer Genehmigung bedarf, dann stellt die nach Landesrecht hierfür zuständige Stelle in ihrem Genehmigungsbescheid fest, dass (Teil-)Flächenbeitragswert erreicht wurde (§ 5 Abs. 1 Satz 2 WindBG)
- Bedarf es keiner Ausweisung neuer Windenergiegebiete, um Flächenbeitragswerte bzw. daraus abgeleitete regionale/kommunale Teilflächenziele zu erreichen, stellt eine Planungsträger dies fest. Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu geben oder zu verkünden (§ 5 Abs. 2 WindBG)



Evaluierung

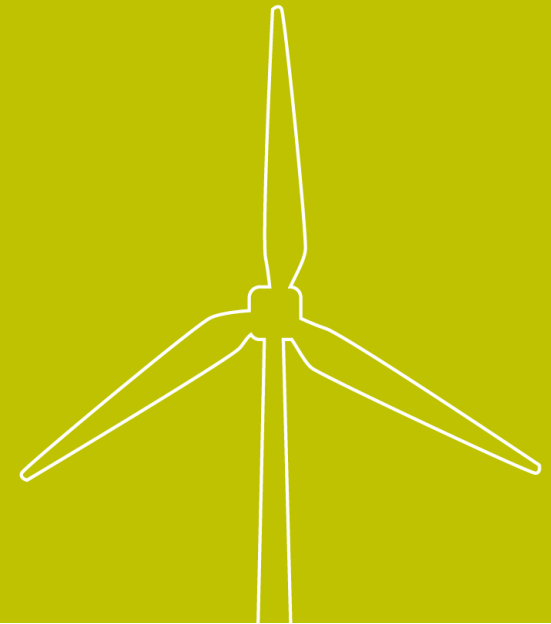
- Analog zu den Berichtspflichten der Länder (§ 3 Abs. 3 WindBG) erfolgt durch die Bundesregierung eine regelmäßige Evaluierung der Umsetzung von Flächenbeitragswerten (siehe § 6 WindBG) i. R. d. Bund- Länder-Kooperationsausschusses



FACHAGENTUR
WINDENERGIE AN LAND

Kathrina Baur LL.M.
Rechtsreferentin

T +49 30 64 494 60-68
baur@fa-wind.de



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages